

CH_VB 94.3228 vom 7. Oktober 1994

Bundesverwaltung, 1994-10-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_94.3228

FR: CH_VB 94.3228 du 7 octobre 1994

IT: CH_VB 94.3228 del 7 ottobre 1994

Erwägungen

E. 7

octobre 1994 II n'y a donc pas lieu actuellement de légiférer. Toutefois, l'opportunité d'inscrire dans le Code pénal la disposition précitée codifiant les formes particulières d'exécution des peines sera examinée à l'occasion de la révision de ce dernier. Antrag der Kommission Die Kommission beantragt, die Petition dem Bundesrat zur Kenntnisnahme zu überweisen. Proposition de la commission La commission propose de transmettre la pétition au Conseil fédéral pour qu'il en prenne acte. Angenommen -Adopté 94.2030 Petition Sozialdemokratische Partei der Schweiz Gegen die Erhöhung des AHV-Rentenalters der Frauen Pétition Parti socialiste suisse Contre l'augmentation de l'âge de la retraite des femmes Allenspach Heinz (R, ZH) unterbreitet im Namen der Kommission 90.021 den folgenden schriftlichen Bericht: 1. Die Sozialdemokratische Partei der Schweiz reichte am

E. 9

August 1994 eine Petition mit rund 42000 Unterschriften ein, in welcher sie verlangt, dass das Thema des Rentenalters von Mann und Frau erst in der 11. AHV-Revision behandelt werde. In der Begründung der Petition wird unter anderem angeführt, die Erhöhung des Rentenalters der Frauen sei inakzeptabel, solange die Frauen in zahlreichen Bereichen noch diskriminiert werden. So seien insbesondere die Frauenlöhne sehr oft niedriger als die Männerlöhne, was zu tieferen Renten führe, und die nicht entlöhnten Haushaltaufgaben und freiwilligen Einsätze im Sozialbereich seien bis jetzt nicht anerkannt 2. Die Kommission, die sich im Rahmen der Arbeiten zur

E. 10

AHV-Revision - sei diese Frage später zu regeln, erst wenn die ökonomischen Voraussetzungen der Gleichstellung und der Gleichbehandlung geschaffen seien. Aus unerfindlichen Gründen ist dann der Bundesrat, offenbar sanft beeinflusst durch die Mehrheitsführer in diesem Hause, später hingegangen und hat diesen Entscheid revidiert und das Parlament wissen lassen, er sei nun doch der Meinung, das Thema Rentenalter müsste in der 10. AHV-Revision zur Sprache kommen und in dem Sinne entschieden werden, in dem die Mehrheiten beider Kammern dies ja getan haben. Das ändert nichts daran, dass diese Frage auf der Traktandenliste bleiben wird. Ich garantiere Ihnen, auch wenn Sie in wenigen Minuten, mit der Ihnen eigenen Nonchalance, den Antrag der Minderheit ablehnen werden: Mit der Hartnäckigkeit, die uns Sozialdemokratinnen und Sozialdemokraten eigen ist, werden wir dieses Thema hier noch und noch zur Sprache bringen. Wir werden in dieser Frage das Volk anrufen, und es wird Ihnen beweisen, dass es keine Sternstunde war, als Sie sich dazu haben hinreissen lassen, die Frage des AHV-Alters bereits jetzt ein für alle Male regeln zu wollen. Die Differenzen zwischen

Kommissionsmehrheit und -minderheit sind, weiss Gott, klein, es müsste Ihnen eigentlich möglich sein, für einmal über Ihren Schatten zu springen. Die Mehrheit sagt: «Wir haben die Petition gelesen : keine Folge geben. » Die Minderheit, in ihrer unermesslichen Unbescheidenheit, sagt: «Wir nehmen die Petition zur Kenntnis und lassen auch den Bundesrat wissen, dass es diese Petition gibt.» Es könnte ja sein, dass der Bundesrat das noch gar nicht bemerkt hat, weil er so viel zu tun hat, so dass er morgens nicht immer die Zeitung lesen kann. Die Minderheit sagt also nichts anderes, als dass es nützlich wäre, wenn irgendwo in einer dieser vielen bundesrätlichen Schubladen diese Petition läge, damit sie eines Tages jemand beim Aufräumen vielleicht findet und merkt, dass man diese Frage bereits in diesen Jahren, 1993 und 1994, und später dann wieder zur Diskussion gestellt hat. Ich bitte Sie, etwas milde gestimmt zu sein und der Minderheit zuzustimmen, damit der Bundesrat Kenntnis nimmt. Im übrigen danke ich der Regie des Parlamentes dafür, dass sie diese Petition jetzt traktandiert hat, damit alle Sozialdemokratinnen und Sozialdemokraten, geschlossen wie eine Frau, wie ein Mann, hier der Minderheit zustimmen können. (Heiterkeit) Allenspach Heinz (R, ZH), Berichterstatter: Wir haben in der Kommission zur 10. AHV-Revision diese Fragen einlässlich diskutiert. Wir haben sie auch in diesem Rate diskutiert, einlässlich in einem ausgedehnten Differenzbereinigungsverfahren. Wir haben die parlamentarische Arbeit abgeschlossen. Das Volk soll allenfalls entscheiden, wenn dies für nötig erachtet wird. Es widerspräche dem demokratischen Selbstverständnis, wenn wir dem Bundesrat bereits vor diesem Volksentscheid wieder eine Vorlage in Auftrag geben würden, wenn wir also sagen würden, dass wir diese Frage in der 11. AHV-Revision wieder aufs Tapet bringen wollen, und zwar unabhängig von dem, was das Volk allenfalls entscheidet. Wir sollten nicht vorgängig dem Bundesrat bereits wieder in dieser oder jener Richtung Aufträge geben. Eine Petition an den Bundesrat zu überweisen, damit sie dort in den Schubladen ruht, ist administrativer Unsinn. Ich bitte Sie, dem Antrag der Mehrheit zu folgen. Abstimmung -

Vote Für den Antrag der Mehrheit Für den Antrag der Minderheit 104 Stimmen 58 Stimmen

Präsidentin: Ich möchte Herrn Columberg und Frau Leeemann zu ihrem Geburtstag gratulieren. (Beifall) #ST# 94.3309 Motion Goll Statistik über gesamtgesellschaftlich geleistete Arbeit von Frauen und Männern Activités sociales. Statistiques par sexe Wortlaut der Motion vom 17. Juni 1994 Um die gesamtgesellschaftlich geleistete Arbeit von Frauen und Männern auszuweisen, wird der Bundesrat beauftragt, 1. regelmässige Zeitbudgeterhebungen durchzuführen, die sowohl die bezahlte wie auch die unbezahlte Arbeit von Frauen und Männern erfassen; mit Hilfe der SAKE sollen die wichtigsten Zeitverwendungsindikatoren fortgeschrieben werden; die Resultate sollen als Basis für eine Statistik über die gesamtgesellschaftlich geleisteten bezahlten und unbezahlten Arbeitsstunden und deren Verteilung auf Frauen und Männer dienen; 2. gleichzeitig soll das Verhältnis zwischen der Wertschöpfung bezahlter und unbezahlter Arbeit als Ergänzung zur Nationalen Buchhaltung geschätzt werden. Texte de la motion du 17 juin 1994 Le Conseil fédéral est chargé, dans le but de recenser le travail d'intérêt général accompli par les femmes et les hommes, 1. d'effectuer régulièrement des enquêtes budget-temps, qui indiquent le travail rémunéré et le travail non rémunéré fourni par les femmes et les hommes; les principaux indicateurs d'utilisation du temps seront mis à jour progressivement à l'aide de l'ESPA; les résultats obtenus serviront de base à l'établissement de statistiques sur les heures de travail rémunérées ou non rémunérées consacrées à des activités d'intérêt général et sur leur répartition entre les sexes; 2. d'évaluer par la même occasion, en complément à la comptabilité nationale, le rapport entre la plus-value du travail rému-

nére et celle du travail non rémunéré. Mitunterzeichner - Cosignataires: Aguet, Bär, Baumann, Bäumlín, Béguelin, Bodenmann, BrüggerCyrill, Brunner Chri- stiane, Bühlmann, Carobbio, Caspar-Hutter, Danuser, Diener, Dünki, Duvoisin, Eggenberger, Fankhauser, Fasel, von Feiten, Gonseth, Grendelmeier, Gross Andreas, Haering Binder, Haf- ner Rudolf, Hafner Ursula, Hämmerle, Herczog, Hollenstein,

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Postulat WBK-NR (94.2028) Haltung von Wachteln Postulat Csec-CN (94.2028) Détention de cailles In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1994 Année Anno Band III Volume Volume Session Herbstsession Session Session d'automne Sessione Sessione autunnale Rat Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio nazionale Sitzung 17 Séance Seduta Geschäftsnummer 94.3228 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 07.10.1994 - 08:00 Date Data Seite 1878-1881 Page Pagina Ref. No 20 024 547 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.